

## **Satzung** **über die Straßenreinigung**

(i. d. F. des 1. Nachtrages vom 02.02.1989,  
des 2. Nachtrages vom 06.02.1992  
und des 3. Nachtrages vom 23.08.2001)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld am 23.08.2001 folgende 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung beschlossen:

### **L** **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1** **Übertragung der Reinigungspflicht**

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 – 3 des Hessischen Straßengesetzes, mit Ausnahme der Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

#### **§ 2** **Gegenstand der Reinigungspflicht**

(i. d. F. des 1. Nachtrages vom 02.02.1989)

1. Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen (Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen, der Landstraßen, der Kreisstraßen sowie alle städtischen Straßen) der im anliegenden Stadtplan (§ 14) farbig angelegten Teile des Stadtgebietes, und zwar
  - a) Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (rot):  
§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 Hessisches Straßengesetz,
  - b) Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage (blau),
  - c) Straßen in Baugebieten, die nach Bebauung reinigungspflichtig werden (grün).  
Der Zeitpunkt wird durch den Magistrat festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.
2. Zu den zu reinigenden öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung gehören:

- a) die Fahrbahnen einschließlich der Rad- und Mopedwege sowie die Plätze als Teile der öffentlichen Straßen, die für den fließenden und ruhenden Fahrzeugverkehr bestimmt sind (einschließlich der Standspuren und Parkplätze) oder als Fußgängerzonen genutzt werden,

70/01

- 2 -

- b) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- c) die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten und geeigneten Teile der Straße (Gehwege), ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße, auch wenn sie zum Parken freigegeben sind (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege), räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege sowie Fußwege zwischen zwei Straßen (sogenannte Verbindungswege) und Fußgängerzonen,
- d) besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und –einmündungen (Überwege),
- e) Böschungen und ähnliches.

#### **§ 3** **Verpflichtete**

(i. d. F. des 1. Nachtrages vom 02.02.1989)

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
2. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit widerrufbare Genehmigung schriftlich erteilt hat.
3. Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.
4. Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
5. Liegen mehrere erschlossene Grundstücke hintereinander, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) mit

den dahinterliegenden Grundstücken (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Als Hinterliegergrundstücke gelten solche Grundstücke, die mit mindestens der halben Grundstücksseite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

- 3 -

70/01

Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßeneinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Der Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, jeweils beginnend am Montag und endend mit dem Sonntag beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger, wonach wieder der Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes an der Reihe ist.

Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Kopfgrundstück als Abstellplatz für Kfz, Garagenhof, durch mehrere Straßen erschlossene Straßenreinigungseinheit) ist der Magistrat berechtigt, die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung durch Bescheid festzustellen.

6. Bei zweiseitig bebauten Straßen mit nur einem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke auf beiden Straßenseiten zum Winterdienst (§§ 10 und 11) verpflichtet. Die Räum- und Streupflicht wechselt jährlich zwischen den Anliegern auf der Seite des Gehweges und den Gegenüberliegenden. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke entsprechend ihrer Grundstücksfrontlänge zum Winterdienst verpflichtet.

Bei Eckgrundstücken gilt § 7 Satz 2 entsprechend.  
Die Regelung des Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 4**

##### **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 – 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 – 11)

#### **§ 5**

#### **Verschmutzung durch Abwässer**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

70/01

- 4 -

#### **II.**

##### **Allgemeine Straßenreinigung**

#### **§ 6**

##### **Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
2. Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
3. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
4. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
5. Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

#### **§ 7**

##### **Reinigungsfläche**

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt – bis zur Mitte

der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 Meter breiter Streifen – von Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte – zu reinigen.

## **§ 8 Reinigungszeiten**

1. Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen regelmäßig an jedem Mittwoch und Sonnabend bis zum Beginn der Dunkelheit zu reinigen. Fällt auf die genannten Tage ein Festtag, ist am vorhergehenden Wochentag zu reinigen.

- 5 -

70/01

2. Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Heimatfesten, Festakten u. ä.) dies erfordert. Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar –mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung – zugestellt wird, ist sie innerhalb der gleichen Frist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

## **§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

### **III. Winterdienst**

#### **§ 10 Schneeräumung**

(i. d. F. des 2. Nachtrages vom 06.02.1992)

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 – 9) haben die

Verpflichteten bei Schneefall die Geh- und Überwege vor ihren Grundstücken (§7) sowie die selbständigen Fußwege und Fußwege zwischen zwei Straßen (sogenannte Verbindungswege), an die die Verpflichteten angrenzen, in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

2. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.  
Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
3. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

70/01

- 6 -

4. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.
5. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
6. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
7. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.  
Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

#### **§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte (i. d. F. des 2. Nachtrages vom 06.02.1992)**

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 2 c), die Überwege (§ 2 Abs. 2 d), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.
2. Bei Eisglätte sind Bürgersteige in einer Breite und Tiefe von mindestens 1,50 m, Überwege in einer Breite von 2,0 m

abzustumpfen. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 (1) Satz 2 Anwendung.

Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2,0 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

3. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfange und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Auftausalze, chemisch wirkende Mittel sowie Mischungen solcher Stoffe miteinander oder mit anderen Materialien dürfen auf baumbestandenen oder bepflanzten Gehwegen sowie in der Fußgängerzone nicht verwendet oder abgelagert werden. Das Verbot des Satzes 3 gilt nicht für Treppen, Brücken und an Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs.

Derartige Stoffe dürfen im übrigen nur in geringer Menge und allein zur Beseitigung von Glatteis verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden. Das Streugut darf keine für Tiere oder die Straßen schädlichen Bestandteile (z. B. Schwefelverbindungen) enthalten.

Die Beschaffung des Streugutes ist Sache der Winterdienstpflichtigen.

- 7 -

70/01

5. Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
6. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
7. § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

#### **§ 11a**

##### **Winterdienst auf gekennzeichneten Überwegen an Verkehrsknotenpunkten und Hauptverkehrsstraßen**

(eingefügt durch 1. Nachtrag vom 02.02.1989)

1. Die Kreisstadt Bad Hersfeld versieht den Winterdienst nach §§ 10, 11 auf gekennzeichneten Fußgängerüberwegen an folgenden Plätzen und über die Fahrbahnen folgender Hauptverkehrsstraßen einschließlich Kreuzungsbereiche:
  - a) Plätze:  
Bahnhofsvorplatz
  - b) Hauptverkehrsstraßen:  
Bundesstraße 324 - Homberger Straße, Wehneberger Straße,

Benno-Schilde-Straße, Dippelstraße, Bahnhofstraße, Reichsstraße, Bismarckstraße, August-Gottlieb-Straße, Vlāmenweg;

Bundesstraße 27 - Hünfelder Straße;

Bundesstraße 62 - Alsfelder Straße/Asbach, Hauptstraße/Sorga;

Landesstraße 3159 – Meisebacher Straße, Simon-Haune-Straße, Gerwigstraße, Nachtigallenstraße, Eichhofstraße, Hainstraße, Teilabschnitt Wehneberger Straße;

sonstige Straßen – Breitenstraße, Neumarkt, Kiefernallee, Dudenstraße, Berliner Straße, Landeckerstraße.

2. Der Winterdienst auf den Zugängen zu diesen Überwegen bis zur Fahrbahn obliegt jedoch den Verpflichteten nach Maßgabe der §§ 10 und 11.

70/01

- 8 -

#### **IV.** **Schlussvorschriften**

##### **§ 12** **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen ganz oder teilweise kann nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung den Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

##### **§ 13** **Zwangmaßnahmen** (i. d. F. des 3. Nachtrages vom 23.08.2001)

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 OwiG.
2. Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Hessischen Vollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. I. S. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

gez. Boehmer  
Bürgermeister

#### **§ 14 Anlage zur Satzung**

Der Stadtplan Bad Hersfeld vom 01.03.1979 mit den farbig angelegten reinigungspflichtigen Flächen des Stadtgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 12.11.1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 02.12.1963 in der Fassung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 04.12.1975 und 20.01.1977 außer Kraft.

Bad Hersfeld, den 05. Oktober 1979

DER MAGISTRAT

gez. Boehmer  
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 09.10.1979,  
der 1. Nachtrag am 11.02.1989,  
der 2. Nachtrag am 15.02.1992,  
der 3. Nachtrag am 08.12.2001  
in der Hersfelder Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Der Stadtplan Bad Hersfeld vom 01.03.1979 gem. § 14 der Satzung mit den farbig angelegten reinigungspflichtigen Flächen des Stadtgebietes wird gem. § 10 der Hauptsatzung vom 09.02.1973 i. d. F. des Beschlusses vom 18.04.1977 in der Zeit vom 10.10.1979 im Planungs- und Bauordnungsamt, Klausstraße 1, Zimmer 301, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Bad Hersfeld, den 05. Oktober 1979

DER MAGISTRAT